

# Honorarordnung für die Musikschule der

**Stadt Eisenach vom 03.08.1998**

## **§ 1**

### **Honorarverträge**

Mit den freien Mitarbeitern der Musikschule werden Honorarverträge abgeschlossen. Die Höhe der Honorare und eventuelle Nebenleistungen werden in diesen Verträgen festgelegt.

## **§ 2**

### **Honorare**

- (1) Stufe 1: Freie Mitarbeiter in der Tätigkeit von Musikschullehrern, die über keinen pädagogischen Abschluß verfügen, erhalten ein Stundenhonorar von 14,50 Euro.
- Stufe 2: Freie Mitarbeiter in der Tätigkeit von Musikschullehrern, die über einen pädagogischen Abschluß verfügen und weniger als 5 Jahre Unterrichtspraxis nachweisen können, erhalten ein Stundenhonorar von 16,00 Euro.
- Stufe 3: Freie Mitarbeiter in der Tätigkeit von Musikschullehrern, die über einen pädagogischen Hochschulabschluß verfügen und über 5 Jahre oder mehr Jahre Unterrichtspraxis nachweisen können, erhalten ein Stundenhonorar von 17,00 Euro.
- Stufe 4: Mit freien Mitarbeitern, die außergewöhnliche Leistungen, wie Studien- oder Wettbewerbsvorbereitung erbringen, können Sondervereinbarungen getroffen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der Musikschule. Die entsprechende Vergütung beträgt maximal 18,00 Euro als Stundenhonorar.

*(2) Die Honorarsätze erhöhen sich ab dem Jahr 2015 entsprechend der Tarifierhöhungen für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zum 01. Januar des Folgejahres.“*

### **§ 3 Vergütung**

Vergütet werden nur die tatsächlich erteilten Stunden sowie solche Stunden, die von seiten des Schülers nicht mindestens 24 Stunden vor Beginn des Unterrichts abgesagt worden sind.

### **§ 4 Nebenkosten**

Im Honorarvertrag wird der Unterrichtsort festgelegt. Reisekosten zu diesem Unterrichtsort werden nicht erstattet.

### **§ 5 Steuern**

In dieser Honorarordnung werden Fragen der Einkommenssteuer, Lohnsteuer und Sozialversicherungspflicht nicht berührt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Honorarordnung tritt rückwirkend zum 01.01.98 in Kraft.

Eisenach, den 03.08.1998  
Stadt Eisenach

gez. Dr. Brodhun  
Oberbürgermeister

---

(Thür. Allgemeine Nr. 187 v. 11.08.1998, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 187 v. 11.08.1998), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 24.07.1998, rückwirkend in Kraft getreten zum 01.01.1998

**geändert** durch Art. 2 (1. Änderung der Honorarordnung) des Euroumstellungs- und -anpassungsbeschlusses (Änderung der Beträge in § 2) vom 26.10.2001, beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 26.10.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002

**geändert** durch 2. Änderung der Honorarordnung (Änderung der Beträge in § 2), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 25.06.2010, in Kraft getreten am 01.01.2011

**geändert** durch 3. Änderung der Honorarordnung (Änderung des § 2), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am \_\_\_\_\_.2014, in Kraft getreten am \_\_\_\_\_.2014

**Text abgedruckt in der Fassung der letzten Änderung**